Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12366**

18. Wahlperiode 16.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Heike Hänsel, Niema Movassat, Inge Höger, Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Karin Binder, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Klaus Ernst, Andrej Hunko, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Thomas Lutze, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Michael Schlecht, Azize Tank, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen verbindlich sanktionieren – UN-Treaty-Prozess unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 2014 beschäftigt sich der UN-Menschenrechtsrat mit der Erstellung eines Menschenrechtsabkommen, um wirtschaftliche Aktivitäten zu regeln. Dieser so genannte UN-Treaty-Prozess soll den Opfern von Menschenrechtsverletzungen erstmals verbindlichen Schutz garantieren und die dafür verantwortlichen transnational agierenden Unternehmen in Haftung nehmen.

Bereits Mitte der Neunzigerjahre gab eine Untergruppe des UN-Menschenrechtsrats mehrere Gutachten über transnationale Unternehmen und ihre Menschenrechtsverletzungen in Auftrag, die eine Notwendigkeit für ein international bindendes Abkommen begründen (https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publikationen/Globale_Unternehmensregeln.pdf, Seite 11).

Während Freihandelsabkommen die klassischen Arbeitsmärkte immer weiter öffneten, stärken sie nicht automatisch Menschenrechte, demokratische Mitbestimmung oder die soziale Infrastruktur der betroffenen Staaten. Der weltweite Wettbewerb zwingt vor allem Regierungen im Globalen Süden, Investoren attraktive Bedingungen anzubieten, was oft zu einem Unterbietungswettlauf um Steuersenkungen, den Abbau von Menschenrechten und Arbeitsschutzgesetzen führt. Abkommen wie TTIP, CETA oder TiSA sollen die Rechte international agierender Unternehmen weiter stärken, während zugleich geeignete Instrumente fehlen, um sie zur Einhaltung von Menschenrechten zu verpflichten.

Auch deutsche Unternehmen missachten im Ausland grundlegende menschenrechtliche Sorgfaltspflichten: Besonders bekannt wurde der Einsturz der Rana Plaza-Fabrik in Bangladesch, bei dem 1127 Arbeiterinnen und Arbeiter ums Leben kamen, die auch für deutsche Modemarken genäht hatten. Andernorts werden Menschen durch Plantagen oder Staudammprojekte von ihrem Land vertrieben (vgl. Presseberichte zu Vorwürfen an die Firmen Neumann in Uganda und Lahmeyer im Sudan). Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle: Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, die Verletzung von Arbeitsschutzgesetzen, rücksichtslose Umweltverschmutzung und ein

Lohnniveau, das nicht zum Leben reicht, sind oft globales Geschäftsmodell. Dabei stammen die global agierenden Unternehmen mehrheitlich aus westlichen Industriestaaten, welche sich in vielen Fällen durch Beitritt zum UN-Sozialpakt, ILO-Konventionen oder anderen Menschenrechtsabkommen rechtsverbindlich zur Einhaltung elementarer wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte verpflichtet haben.

Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen finden nur selten ausreichend starken Rechtsschutz vor den lokalen Gerichten, obwohl bereits 138 Staaten die acht Kernnormen der ILO ratifiziert haben. Die bestens ausgestatteten Rechtsabteilungen transnationaler Unternehmen, investorenfreundliche Gesetze sowie schwache staatliche und gewerkschaftliche Strukturen machen es häufig unmöglich, dass sich Arbeiterinnen und Arbeiter selbst bei eklatanten Verstößen erfolgreich juristisch zu Wehr setzen können.

Deutsche Gerichte haben aufgrund zu schwacher gesetzlicher Regelungen überhaupt erst eine einzige zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz gegen ein heimisches Unternehmen zugelassen: Der Textildiscounter KiK muss sich wegen des Brandes in einer Fabrik des Subunternehmens Ali Enterprises 2012 in Pakistan, bei dem 260 Menschen starben, wegen der Mitverantwortung für die katastrophalen Brandschutzvorkehrungen verantworten. In zahlreichen anderen Industriestaaten gibt es bereits wesentlich weitergehende Klagemöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen heimischer Konzerne. Frankreich hat gerade als erstes Land weltweit menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette gesetzlich geregelt. Diese gelten auch für Tochterunternehmen. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen loben das Vorgehen als vorbildhaft und Meilenstein für die Menschenrechte (http://www.sonnenseite.com/de/politik/meilenstein-fuer-den-schutz-der-menschenrechte.html).

Auch international wird die Handlungsnotwendigkeit längst erkannt: Die Vereinten Nationen legten bereits im Jahr 2011 Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte („Ruggie-Prinzipien“) vor. Die Bundesregierung beharrt jedoch auch nach einem langjährigen Prozess in ihrem Ende 2016 erstellten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte weiter auf dem Prinzip der „Corporate Social Responsibility“ (CSR), das nicht über unverbindliche, freiwillige Regelungen hinausgeht. Sie fordert die deutschen Unternehmen zwar auf, angemessene Sorgfalt („due diligence“) in ihren Geschäftsbeziehungen walten zu lassen, sieht jedoch keine rechtsverbindlichen Sanktionen bei Verstößen vor. Auch mit dem im März 2017 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie (Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten) verpflichtet sie nur wenige Unternehmen über ihre soziale und gesellschaftliche Verantwortung bei ihrer transnationalen Geschäftstätigkeit zu berichten. So verweigert sie jede Verbesserung der Rechtslage der Opfer von Menschenrechtsverletzungen deutscher Konzerne im Ausland.

Im Juni 2014 setzte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auf Initiative von Ecuador und Südafrika eine Arbeitsgruppe ein, die einen verbindlichen Völkerrechtsvertrag („Binding Treaty“) konzipieren soll. Die EU und die USA stimmten geschlossen gegen die Einrichtung der Arbeitsgruppe. Auch die Bundesregierung beteiligte sich zunächst nicht an der Arbeitsgruppe und begründete dies mit einer „möglichen negativen Auswirkung auf die Akzeptanz und Umsetzung der UN-Leitprinzipien“ (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Inge Höger u.a. und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/10157). Zudem forderte sie eine stärkere Einbeziehung der Wirtschaft in den Treaty-Prozess. Zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe Ende 2016 entsandte die Bundesregierung zwar eine Praktikantin, brachte sich aber nicht aktiv ein (https://info.brot-fuer-die-welt.de/sites/default/files/blog-downloads/bericht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

_zweite_tagung_treaty.pdf). Auch eine angemessene finanzielle Unterstützung der Arbeitsgruppe blieb bislang aus.

Im Sommer 2017 will der ecuadorianische Vorsitz der Arbeitsgruppe die ersten Textvorschläge vorlegen. Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern, dass das künftige Abkommen den Unterzeichnerstaaten vorschreiben solle, dort ansässige Unternehmen durch klare Gesetze zur Achtung der Menschenrechte zu verpflichten, auch bei Geschäften im Ausland, bei Tochterunternehmen sowie entlang ihrer Lieferketten. Im Schadensfall sollten Betroffene auch im Heimatstaat des Unternehmens ihre Rechte einklagen können. Insbesondere sollten die Normen des Abkommens Vorrang vor Pflichten aus Handels- und Investitionsschutzabkommen haben (http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/mitmachen/cora/CORA_FLyer_UN-TREATY_web.pdf).

Angesichts fortwährender Verletzung der Sorgfaltspflichten auch in Deutschland ansässiger international geschäftstätiger Unternehmen genügen die bisherigen, auf Freiwilligkeit basierenden Initiativen nicht. Im UN-Treaty-Prozess besteht die historische Möglichkeit, erstmals ein völkerrechtsverbindliches Abkommen zum Schutz der Menschenrechte gegenüber Unternehmen zu verabschieden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Treaty-Prozess des UN-Menschenrechtsrates aktiv zu unterstützen und dabei
   - bei der nächsten Tagung der UN-Arbeitsgruppe vom 23. bis 27. Oktober 2017 eine produktive Rolle zugunsten eines verbindlichen Vertragswerks zur Regelung der menschenrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen zu spielen;
   - bereits vor der nächsten Tagung mit dem ecuadorianischen Vorsitz der Arbeitsgruppe Gespräche über die mögliche Ausgestaltung des Vertragswerks aufzunehmen;
   - die Aktivitäten der Arbeitsgruppe auch finanziell zu unterstützen;
2. davon abzusehen, Bedingungen für die produktive Mitwirkung der Bundesregierung in der Arbeitsgruppe zu stellen, insbesondere die Einbeziehung von Wirtschaftsverbänden oder die Behandlung der unverbindlichen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als Vorbedingung zu formulieren;
3. im Rahmen des Treaty-Prozesses auf ein unmittelbar anwendbares Vertragswerk hinzuarbeiten,
   - in dem die Unterzeichnerstaaten zusagen, ansässige Unternehmen rechtlich auf die Einhaltung der Menschenrechte zu verpflichten;
   - das Menschenrechtsverletzungen bei Geschäften im Ausland, entlang internationaler Lieferketten und von Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich einschließt;
   - in dem mindestens die acht Kernnormen der ILO untergeordnet sind;
   - in dem die Unterzeichnerstaaten zusagen, Betroffenen auch im Heimatstaat des Unternehmens Klagerechte zu gewähren;
   - dessen Normen Vorrang vor zwischenstaatlichen Pflichten aus Handels- und Investitionsschutzabkommen haben;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. sich auch auf Ebene der EU für eine Unterstützung des Treaty-Prozesses einzusetzen;
5. selbst einen Gesetzesentwurf zur verbindlichen Regelung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen im Sinne des Treaty-Prozesses vorzulegen.

Berlin, den 16. Mai 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.